



Präambel

Der Verein CLIMATE PROTECTION ACTIVITIES e.V. möchte Umwelt- und Klimaschutz Aktivitäten initiieren und durchführen. Alle Bereiche, die zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen, sind dem Verein wichtig, daher wird die Vereinsarbeit eine große Bandbreite umwelt- und klimaschützender Maßnahmen umfassen. Die Aktionsbereiche werden sukzessive aufgebaut und erweitert. Der Verein möchte informieren und aufklären, sowie Maßnahmen durchführen, welche zeitnah und nachhaltig positive Auswirkungen auf den Umwelt- und Klimaschutz haben. Die Aktivitäten des Vereins werden in Deutschland, Europa und außereuropäischen Ländern durchgeführt.

Der Verein setzt sich auch dafür ein, einer breiten Öffentlichkeit die Notwendigkeit des Umwelt- und Klimaschutzes näher zu bringen, ihnen bewusst zu machen, dass jeder Einzelne eine Verantwortung für unsere Umwelt trägt und dass ein Umdenken über den Ressourcen-Verbrauch der Menschen erforderlich ist. Der Verein möchte über die Risiken und Auswirkungen zukünftiger Klima-Katastrophen aufklären und mit seinen Aktivitäten dazu beitragen, den Klimawandel zu verlangsamen.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen CLIMATE PROTECTION ACTIVITIES
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist 27330 Asendorf.
Der Vorstand kann einen anderen Sitz der Geschäftsstelle bestimmen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und die Förderung des Klima- und Umweltschutzes i. S. d. §52 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wirbt Geldmittel ein. Er initiiert und führt Maßnahmen durch, die den Umwelt- und Klimaschutz sowie die Wissenschaft und Forschung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz fördern. Der Verein wird darüber hinaus das bürgerliche Engagement und das Engagement von Organisationen und Unternehmen zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes fördern.

Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO beschaffen bzw. an diese weiterleiten oder auch im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO Mittel für ausländische Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese eine oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden. Der Verein prüft, dass die Mittelverwendung durch die Partnerorganisationen tatsächlich den Satzungszielen und –zwecken entspricht. Die bei Unterstützungen im Ausland erhöhten Anforderungen an die Prüfung der Mittelverwendung durch Nachweise der durchgeführten Tätigkeiten und der dafür verwendeten Finanzmittel werden eingehalten.



(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

a.) Aufforstung, Waldpflege und Landschaftspflege im In- und Ausland

als Beitrag zur Waldmehrung, Waldnutzung und CO₂-Bindung:

- Kontaktaufnahme zu den Landesforsten und staatlichen Organisationen zur Absprache und Effektivierung von Landschaftspflege- und Aufforstungsprojekten
- Pachtung und Aufforstung von Acker- und Grünflächen
- Kauf und Aufforstung von Acker- und Grünflächen
- Unterstützung der Landesforsten und staatlichen Organisationen bei der Aufforstung
- Unterstützung bei Waldschäden
- Schaffung neuer Urwälder und neuer forstwirtschaftlicher Wälder
- Unterstützung der Forstwirtschaft und des Waldfeldbaus
- Einbindung der Bürger und Ausarbeitung von Konzepten für erweiterte Waldnutzungsmöglichkeiten

b) Die Mitwirkung an deutschen, europäischen oder weltweiten Netzwerken gemeinnütziger Organisationen, die ebenfalls eine dem Gemeinwohl verpflichteten nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz fördern. Durch gemeinsame Analysen, Publikationen und Kampagnen soll die Öffentlichkeit über Umwelt- und Klimathematiken informiert werden, um so auf ein umwelt- und klimabewusstes Denken und Handeln hinzuwirken.

c.) Aktivitäten zum Umwelt- und Klimaschutz:

- die Durchführung oder Bereitstellung von Mitteln für wissenschaftliche Veranstaltungen, für Studien und Forschungsaufträgen/Forschungsvorhaben zu sinnvollen Anwendungsfällen wie z.B. die Entwicklung der Anwendungsreife für klimaneutrale Kraftstoffe, für klimaneutrale Antriebsmöglichkeiten sowie Infrastruktur im Mobilitätssektor oder für erneuerbare Energien sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse zur freien Nutzung
- die Kooperationen, Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit Bildungseinrichtungen, Instituten, gemeinnützigen Organisationen und Hochschulen sowie nationalen und internationalen Gremien zum Thema Umwelt- und Klimaschutz
- die Reduzierung von Treibhausgasen durch die Unterstützung und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Instituten oder Reallaboren
- Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Vorsorge gegen Klima- und Umweltkatastrophen, über energieeffiziente Technologien, über die Möglichkeiten zu Senkung von klimaschädlichen Emissionen

d.) Aufbringung und Umsetzung der für die Erfüllung der vorstehend definierten Zwecke benötigten Mittel

(3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen.
- (3) Fördernde Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle und sonstige Leistungen bei.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich durch besondere Verdienste für die Vereinsarbeit oder für den Klima- und Umweltschutz ausgezeichnet.

§ 4. Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um bei der Vereinsarbeit zugunsten von Umweltschutz und Klimaschutz Aktivitäten mitwirken zu können. Die Mitwirkung umfasst alle Bereiche der Vereinsarbeit u.a. Projektarbeit, Verwaltung, Marketing und Vertrieb. Ordentliche Mitglieder bedürfen zur Nominierung der schriftlichen Empfehlung von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Aufsichtsrat zu richten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins können jede natürliche Person ab 8 Jahre, jede juristische Person und Personenvereinigung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Für Kinder und für Jugendliche muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



(3) Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen bzw. Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

§ 6. Ehrenmitglieder

Der Aufsichtsrat kann in- und ausländischen Personen, die sich um den Umwelt- und Klimaschutz besondere Verdienste erworben haben oder Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder bedürfen zur Nominierung der schriftlichen Empfehlung von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Jahr des Beitritts ist der anteilige Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag am Jahresanfang für 12 Monate erhoben und ist jeweils im Voraus an den Verein zu entrichten.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 9. Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus eins bis drei Personen. Der Vorstand muss Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird auf höchstens vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, bleibt er im Amt, bis der Aufsichtsrat einen Nachfolger bestellt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

(4) Der Vorstand kann entgeltlich tätig sein. Der Aufsichtsrat hat über eine angemessene Vergütung der Tätigkeit zu beschließen.



§ 10. Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis neun Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.

(4) Aufsichtsratsmitglieder können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, aber auch Nichtmitglieder sein. Mitarbeiter des Vereins, juristische Personen und Personenvereinigungen dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig.

(6) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

- a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie den Abschluss seines Anstellungsvertrages
- b) die Beratung und Kontrolle des Vorstands insbesondere in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über strategische Orientierung der Vereinsarbeit
- e) die Entlastung des Vorstands
- f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
- g) die Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

(7) Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie das Recht, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören.

(8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal Mal im Jahr. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Aufsichtsratsversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Formaten erfolgen, wenn die Feststellung der Identität gesichert ist. In diesem Fall werden die Zugangsdaten der Aufsichtsräte per E-Mail übermittelt. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche der jeweilige Aufsichtsrat dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

Beschlüsse können schriftlich, aber auch per Telefon-, Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Formaten gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(10) Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.



§ 11. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
- (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages aller Mitgliedsarten
- (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats
- (f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
- (g) Entlastung des Aufsichtsrats

(2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient auch der Diskussion der strategischen Ausrichtung des Vereins. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Formaten erfolgen, wenn die Feststellung der Identität gesichert ist. In diesem Fall werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das jeweilige Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung der Einladung auf der vereinseigenen Webseite.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich und müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.



§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Mitglieder können auch fernmündlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Feststellung ihrer Identität gesichert ist. Vollmachten sind ebenfalls möglich. Pro anwesendes Mitglied ist die Übernahme von zwei Vollmachten zulässig. Mit Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sobald ein ordentliches Mitglied das wünscht.

(5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung sowie für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

(6) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen. Die Versammlungsleitung kann bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.



§ 14. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel aller vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Für die aufgeforsteten Waldflächen und Wälder, die zum Vermögen des Vereins gehören, gelten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit die unter § 14 Absatz (3) aufgeführten Regelungen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die in Deutschland aufgeforsteten Waldflächen und Wälder, die zum Vermögen des Vereins, gehören an: die Landesforsten des Bundeslandes dem die Waldflächen geografisch zugehören und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die im Ausland aufgeforsteten Waldflächen und Wälder, die zum Vermögen des Vereins gehören, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für: Förderung des Klima- und Umweltschutzes.